

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

85. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2008/09

Ausgegeben am 29. 7. 2009

44.b Stück

---

## Studienplan für das Magisterstudium der Studienrichtung Romanistik an der Karl-Franzens-Universität Graz

Der Senat hat am 24. 6. 2009 den Beschluss der Curricula-Kommission Romanistik vom 27. 5. 2009 betreffend die Änderung des Curriculums für das Magisterstudium der Studienrichtung Romanistik gemäß § 25 Abs. 1 Z 16 UG 2002 genehmigt.

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)

Die Änderungen betreffen:

§ 3 Abs. 3: ECTS-Anrechnungspunkte von Vorlesungen und der Gesamtprüfung; Gesamtpunkteanzahl des Magisterstudiums.

§ 4 Abs. 1: ECTS-Anrechnungspunkte der Pflichtfächer des Magisterstudiums.

§ 4 Abs. 2 Z. 2.2-2.4: ECTS-Anrechnungspunkte der Module.

§ 6 Abs. 2 Z. 2.1 und 2.2: ECTS-Anrechnungspunkte von Vorlesungen.

§ 6 Abs. 3 Z. 3.1 und 3.2: ECTS-Anrechnungspunkte von Vorlesungen.

§ 7 Abs. 2 Z. 2.1: ECTS-Anrechnungspunkte von Vorlesungen.

§ 9 Abs. 4: ECTS-Anrechnungspunkte der Gesamtprüfung.

§ 10: Neuer Text bzgl. des In-Kraft-Tretens des Studiums und der Übergangsbestimmungen.

Studienplan für das  
**Magisterstudium**  
der Studienrichtung Romanistik  
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Beschluss der Curricula-Kommission für die Studienrichtung Romanistik vom 27. 5. 2009

**Inhaltsübersicht**

Präambel

I. Allgemeines

- § 1. Allgemeine Bildungsprinzipien und Ausbildungsziele
- § 2. Fachspezifisches Qualifikationsprofil und Berufsfelder
- § 3. Aufbau und allgemeine Organisation des Studiums

II. Fächer und Lehrveranstaltungen

- § 4. Pflichtfächer und Module
- § 5. Arten und Prüfungsmodus der Lehrveranstaltungen
- § 6. Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern
- § 7. Empfehlungen für die freien Wahlfächer

III. Rechtliche Bestimmungen

- § 8. Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen
- § 9. Prüfungsordnung
- § 10. In-Kraft-Treten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

**Präambel**

Verordnung auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Studien an Universitäten (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der geltenden Fassung.

## I. Allgemeines

### § 1. Allgemeine Bildungsprinzipien und Ausbildungsziele

Das Magisterstudium Romanistik dient der Ergänzung und Vertiefung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage eines romanistischen Bakkalaureatsstudiums. Es setzt daher den Abschluss eines solchen oder eines gleichwertigen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Über die darin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinaus vermittelt es einen erweiterten Umgang mit wissenschaftlichen Methoden der Sprach- und Literaturwissenschaft und deren Anwendung sowie vertiefte Kenntnisse einer romanischen Sprache. Darüber hinaus vermittelt es in einer zweiten jenen Grad an sprachlicher Kompetenz, der es erlaubt, in vielen Bereichen sprachlich adäquat zu handeln.

Die erworbenen soliden wissenschaftlichen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen eines romanistischen Magisterstudiums, fremd- wie muttersprachliche Informationen zu verarbeiten und zu analysieren, komplexe Zusammenhänge strukturiert darzustellen sowie erworbenes Wissen kreativ anzuwenden und auf neue Tätigkeitsfelder zu übertragen.

Das abgeschlossene Magisterstudium (akademischer Grad: „Magistra der Philosophie“ bzw. „Magister der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Mag. phil.“) ist Zulassungsvoraussetzung für ein Doktoratsstudium der Philosophie (Anlage 2 Z. 2.7 UniStG).

### § 2. Fachspezifisches Qualifikationsprofil und Berufsfelder

Absolventinnen und Absolventen eines Magisterstudiums *Romanistik* verfügen zum einen über einschlägige Fachkompetenzen, die die Basis einer wissenschaftlichen Laufbahn darstellen, zum anderen sind sie durch ihre sprachlichen und interkulturellen Fähigkeiten in der Lage, in Bereichen wie Wirtschaft und Politik, Medien und Kunst verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen.

Aufgrund ihrer Vertrautheit mit den theoretischen und praktischen Aspekten der wissenschaftlichen Arbeit können sie komplexe Daten selbstständig zusammenstellen, auswerten und argumentativ präsentieren, d.h. sie verfügen über die Fähigkeit zur eigenständigen Erarbeitung und kritischen Anwendung von Wissen.

Ihre Qualifikation kann im einzelnen wie folgt beschrieben werden:

#### (1) Sprachbeherrschung

Sie verfügen

- in einer romanischen Sprache über jenen Grad an Kompetenz in den Bereichen Hör- und Leseverstehen, mündlicher und schriftlicher Ausdruck sowie Übersetzen, der es erlaubt, in allen Situationen sprachlich adäquat zu handeln und vielfältige Themen differenziert zu bewältigen;
- in einer zweiten romanischen Sprache über jenen Grad an Kompetenz in den Bereichen Hör- und Leseverstehen, mündlicher und schriftlicher Ausdruck, der es erlaubt, in einer Vielzahl von Situationen sprachlich adäquat zu handeln;
- über jene metasprachliche Kompetenz, die Sprachmittelnde und Entscheidungsträger/innen in Wirtschaft und Politik, Medien und Kultur brauchen;
- über die Fähigkeit zur selbstständigen Erweiterung dieser Kompetenzen, auch unter Einbeziehung neuer Medien, um den aus der Variabilität und Dynamik natürlicher Sprachen resultierenden Anforderungen gerecht zu werden.

#### (2) Sprachwissenschaft

Sie haben für die jeweils gewählten Sprachen grundlegende und in Teilgebieten erweiterte Kenntnisse

- der Linguistik (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikologie, Semantik und Textlinguistik) und ihrer interdisziplinären Ansätze (z.B. Sozio- und Genderlinguistik, Psycho- und Pragmalinguistik) in Theorie und Praxis;
- der durch die neuen Medien gebotenen Möglichkeiten zur linguistischen Datenerfassung und Analyse (Computer- und Korpuslinguistik);
- der komplexen Beziehungen zwischen Standard und wichtigen regionalen, sozialen und funktionalen Varietäten;
- der Entwicklung und Verbreitung dieser Sprache vor dem Hintergrund gesamtromanischer Zusammenhänge und unter Berücksichtigung der Beziehungen der romanischen zu ihren Nachbarsprachen.

#### (3) Literaturwissenschaft

Sie verfügen über

- Kenntnisse der Literatur jener Länder, in denen die jeweiligen romanischen Sprachen National- oder Bildungssprachen sind; dies schließt einen Überblick über die Entwicklung der literarischen Gattungen von den Anfängen bis zur Gegenwart ebenso ein wie die Berücksichtigung wesentlicher gesellschaftlicher und kultureller Aspekte und die exemplarische Vertiefung einzelner Gebiete (Formen, Epochen, Werke);
- Erfahrung im selbstständigen, methodengeleiteten Umgang mit literarischen Texten, aufbauend auf der Fähigkeit zur sprachlichen Erschließung eines Textes und auf Kenntnissen der Textanalyse und sind vertraut mit den Grundbegriffen von Poetik, Rhetorik, Stilistik, Gattungslehre, Narratologie usw.;
- die Fähigkeit zur Reflexion verschiedener Methoden und Interessen der literaturwissenschaftlichen Interpretation; dazu gehören die Kenntnis wichtiger Literaturtheorien sowie die Vertrautheit mit den wesentlichen humanwissenschaftlichen Perspektiven, unter denen Literatur betrachtet werden kann;
- die Fähigkeit zur selbstständigen Literaturrecherche unter Einbeziehung neuer Medien.

#### **(4) Berufsfelder**

Hauptsächliche Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen eines romanistischen Magisterstudiums sind:

- die wissenschaftliche Laufbahn( Romanische Sprach- und Literaturwissenschaft);
- Kulturvermittlung und –verwaltung;
- Erwachsenenbildung und Wissensmanagement;
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit;
- Bibliotheks- und Archivwesen;
- Verlagswesen und Buchhandel;
- die Tätigkeit als Südeuropa- und Lateinamerika-Expert/inn/en im Medienbereich (Printmedien, Rundfunk, Fernsehen, „neue Medien“) wie auch in diversen anderen Bereichen.

So bietet, bei einschlägiger Zusatzqualifikation, ein romanistisches Magisterium auch optimale Voraussetzungen für eine berufliche Einmündung z.B. in Handels- und Industrieunternehmen, Banken und Versicherungen, im Verkehrs- und Transportwesen, im Tourismusmanagement, in der Politik (Auswärtige Beziehungen, diplomatischer Dienst, Europapolitik) sowie im Management von europaweiten Projekten.

### **§ 3. Aufbau und allgemeine Organisation des Studiums**

#### **(1) Dauer und Stundenrahmen**

Das Magisterstudium Romanistik dauert 4 Semester und ist nicht in Studienabschnitte gegliedert. Das Gesamtstundenausmaß beträgt 30 Semesterstunden (SSt.), davon 18 SSt. aus den unter § 4 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 12 SSt. aus freien Wahlfächern.

## (2) Module

Das Fachstudium ist in Module gegliedert. Zur Erlangung des Magisteriums Romanistik sind die in § 6 angeführten Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule 10, 11 und 12 sowie das Prüfungsmodul 13 zu absolvieren. Sogenannte Spezialisierungsmodule, die zu wechselnden, auch fachübergreifenden und interdisziplinären Themenschwerpunkten regelmäßig angeboten werden, ermöglichen die fachliche Erweiterung oder Vertiefung und den Erwerb von Zusatzqualifikationen.

## (3) ECTS-Punkte

Jeder zu erbringender Studienleistung entspricht eine bestimmte Zahl an Anrechnungspunkten im *Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS)*. Der nach diesem System von den Studierenden pro Studiensemester erwartete Arbeitsaufwand entspricht 30 Punkten; er ist jedoch je nach Art und Schwierigkeitsgrad der Studienleistung (Lehrveranstaltungsprüfung, Fachprüfung, Magisterarbeit, Gesamtprüfung) verschieden, weshalb keine einheitliche Entsprechung SSt.–ECTS-Punkte hergestellt werden kann.

Den Entsprechungen zwischen Semesterstunden und ECTS-Punkten liegt folgender Schlüssel zugrunde: Bei *Vorlesungen* entspricht 1 SSt. 2,5 Punkten, bei *Kursen* 2,5 und bei *Seminaren, Projektseminaren* und *Praktika* 3 Punkten; für andere Arten von Lehrveranstaltungen legt die Studienkommission die Punkteanzahl je nach zu erbringender Leistung fest. Für *freie Wahlfächer* gilt ein Durchschnittswert von 1,5 Punkten pro SSt. Die *Fachprüfungen* werden mit je 6, die *Magisterarbeit* mit 30 und die *Gesamtprüfung* mit 12 Punkten gewichtet.

Die Gesamtpunktezahl des Magisterstudiums von 120 kommt daher wie folgt zustande:

	<b>SSt.</b>	<b>ECTS-P.</b>
Fachstudium Romanistik		
Lehrveranstaltungsprüfungen (je nach gewählten LV im Schnitt)	18	48
Fachprüfungen „Sprachwissenschaft“ und „Literaturwissenschaft“		12
Magisterarbeit		30
Gesamtprüfung		12
Freie Wahlfächer	12	18
	<hr/>	<hr/>
	30	120

## (4) Auslandsaufenthalte

Studierenden, die nicht bereits während des Bakkalaureatsstudiums ein Auslandsstudium absolviert haben, wird mit Nachdruck empfohlen, dies nachzuholen. Auf die europäischen und universitären Mobilitätsprogramme sowie auf Stipendien für kurzfristige wissenschaftliche Arbeiten im Ausland wird hier verwiesen.

## II. Abschnitt: Fächer und Lehrveranstaltungen

### § 4. Pflichtfächer und Module

#### (1) Pflichtfächer

Die Fächer des Magisterstudiums Romanistik mit ihrer jeweiligen Stunden- und Punktezahl sind:

	<b>SSt.</b>	<b>ECTS-P.</b>
Sprachbeherrschung	6	15
Sprachwissenschaft	2-10	6-30
Literaturwissenschaft	2-10	6-30
	<hr/>	<hr/>
	18	48-51

#### (2) Pflichtmodule

Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sind in drei Modulen zusammengefasst. Ihre Nummerierung (10-12) gibt keine Progression wieder; nur die Lehrveranstaltungen des Moduls 10 (Sprachbeherrschung III) sind teilweise in einer bestimmten Reihenfolge zu absolvieren, die im § 8 Abs. 3 (Anmeldungs Voraussetzungen) angegeben ist. Ein Prüfungsmodul beschließt das Magisterstudium.

Aus den Modulen 11 (Sprachwissenschaft) und 12 (Literaturwissenschaft) müssen insgesamt sechs Lehrveranstaltungen, darunter drei Seminare, absolviert werden, entweder mit gleicher Gewichtung (3+3) oder mit einer Schwerpunktsetzung in einem der beiden Fächer (5+1).

Pflichtmodule des Magisterstudiums sind:

**(2.1) Sprachbeherrschung III (Modul 10, 6 SSt., 15 ECTS-Punkte)**

Es besteht aus drei Kursen der Sprachausbildungsstufen 4 und 5, die auf den im Bakkalaureatsstudium erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen aufbauen.

**(2.2) Sprachwissenschaft II (Modul 11, 2-10 SSt., 6-30 ECTS-Punkte)**

Aufbauend auf der sprachwissenschaftlichen Ausbildung des Bakkalaureatsstudiums ermöglicht es, je nach gesetztem Schwerpunkt, eine individuelles Maß an Vertiefung in diesem Fach;

**(2.3) Literaturwissenschaft II (Modul 12, 2-10 SSt., 6-30 ECTS-Punkte)**

Wie das Modul 11 bietet auch dieses sowohl die Möglichkeit zur fachlichen Spezialisierung wie auch zu einer ausgeglichenen Ausbildung in beiden wissenschaftlichen Fächern.

**(2.4) Prüfungsmodul (Modul 13, 54 ECTS-Punkte)**

Dieses Pflichtmodul besteht aus den beiden Fachprüfungen aus Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft, der Magisterarbeit und der das Studium abschließenden Gesamtprüfung (s.u., § 9 Abs. 4).

**(3) Spezialisierungsmodule**

Außer den angeführten Pflichtmodulen werden – wie auch im Bakkalaureatsstudium – in den Fächern Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft regelmäßig Spezialisierungsmodule angeboten. Sie bieten die Möglichkeit zusätzlicher Qualifikation in einem dieser Fächer und können statt freier Wahlfächer absolviert werden, auch von Studierenden anderer Studienrichtungen, wenn sie über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.

Sie bestehen aus Lehrveranstaltungen, in denen einerseits Schwerpunktthemen behandelt werden (z.B. Spracherwerbsforschung, Korpuslinguistik, Fremdsprachenlehre), andererseits fachübergreifende Themen (z.B. Epochen oder Gattungen der Literatur, gesamtromanische Themen). In diesem Rahmen können insbesondere auch interdisziplinäre Module angesetzt werden (z.B. Medienvergleich), die für die beruflichen Chancen der Absolventinnen und Absolventen besonders vorteilhaft sind.

Die Studienkommission legt jeweils fest, welche Lehrveranstaltungen aus einem Spezialisierungsmodul auch für solche aus den Pflichtmodulen 11 und 12 anrechenbar sind.

Ein solches Modul umfasst mindestens drei Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Seminare), ein größerer Umfang ist möglich. Sein erfolgreicher Besuch wird durch ein Zertifikat bestätigt.

**§ 5. Arten und Prüfungsmodus der Lehrveranstaltungen**

**Vorlesung (VO):** Vorlesungen sind wissenschaftliche Lehrveranstaltungen, die der exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des Faches dienen. Eine nähere Kennzeichnung (z.B. als Einführungs-, Überblicks-Vorlesung) ist möglich. Die Inhalte werden überwiegend in Vortragsform vermittelt. Einmaliger Prüfungsvorgang am Ende bzw. nach Abschluss der Lehrveranstaltung.

**Kurs (KS):** Kurse sind wissenschaftsgeleitete Lehrveranstaltungen, die im Fach Sprachbeherrschung theoretische Grundlagen und praktische Fähigkeiten vermitteln. Sie setzen regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden voraus und legen auch die Basis für ein selbstständiges Vertiefen der Kenntnisse (aktives und autonomes Lernen). Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

**Proseminar (PS):** Proseminare sind wissenschaftliche Lehrveranstaltungen, in denen in theoretischer und praktischer Arbeit Grundkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt werden. Sie sind Vorstufen der Seminare und führen in den wissenschaftlichen Argumentationsprozess und die selbstständige Wissensaneignung ein, wobei auch mündliche und/oder schriftliche Einzelleistungen zu erbringen sind und die kritische Diskussion geübt wird. Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

**Seminar (SE):** Seminare richten sich an fortgeschrittene Studierende und dienen der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen; von den Teilnehmer/innen sind selbstständige Beiträge in Form von Referaten und schriftlichen Seminararbeiten zu erbringen. Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

**Projektseminar (PE):** Projektseminare sind forschungs- und/oder praxisorientierte Lehrveranstaltungen, die sich speziellen theoretischen und/oder praktischen Problemen widmen; ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem interaktiven Prozess der Methoden- und Theoriereflexion und dem problembezogenen wissenschaftlichen Arbeiten im Team, an dessen Ende ein präsentierbares Produkt stehen soll. Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

**Konversatorium (KO):** Konversatorien dienen der Erarbeitung und Vertiefung ausgewählter Themenbereiche im Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden. Lehrveranstaltung mit

immanentem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

Privatissimum (PV): Privatissima sind spezielle Lehrveranstaltungen, die insbesondere der Betreuung von Diplomarbeiten dienen. Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

Praktikum (PK): Praktika finden inner- oder außerhalb der Universität statt und dienen der Anwendung und Übung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei Forschungsarbeiten oder -projekten im Berufsumfeld. Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht.

Exkursion (EX): Exkursionen dienen der am Standort der Universität nicht möglichen Behandlung vor Ort von Fragestellungen im Zusammenhang mit den am Institut gelehrt Fächern. Ein Exkursionstag gilt für 0,5 SSt. Sofern die Beurteilung des Erfolges mit einer Note nicht möglich ist, lautet die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.

## § 6. Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern

### (1) Sprachbeherrschung

Dieses Fach wird im Modul 10 absolviert und umfasst drei Pflichtlehrveranstaltungen. Falls eine von ihnen bereits im Bakkalaureatsstudium (Modul 3, Sprachbeherrschung II) als Wahlfach absolviert wurde, ist sie durch ein anderes, noch nicht besuchtes Wahlfach zu ersetzen.

Mit diesen Einschränkungen sind in der jeweiligen Sprache zu absolvieren:

#### (1.1) **Französisch**

Modul 10a, Sprachausbildung Französisch 4-5:

a. *Travail sur la langue* (SA 4)

b. *Expression orale* (SA 5)

c. *Expression écrite* (SA 5)

Art	SSt.	ECTS-P.
-----	------	---------

KS	2	5
----	---	---

KS	2	5
----	---	---

KS	2	5
----	---	---

#### (1.2) **Italienisch**

Modul 10b, Sprachausbildung Italienisch 5:

a. *Kontrastive Textanalyse italienisch-deutsch* (SA 5)

b. *Espressione orale* (SA 5)

c. *Espressione scritta* (SA 5)

KS	2	5
----	---	---

KS	2	5
----	---	---

KS	2	5
----	---	---

#### (1.3) **Spanisch**

Modul 10c, Sprachausbildung Spanisch 4-5:

a. *Gramática analítica* (SA 4)

b. *Expresión oral* (SA 4)

c. *Expresión escrita* (SA 5)

Art	SSt.	ECTS-P.
-----	------	---------

KS	2	5
----	---	---

KS	2	5
----	---	---

KS	2	5
----	---	---

Modul 10	6	15
----------	---	----

### (2) Sprachwissenschaft

Das Modul 11 besteht aus Lehrveranstaltungen des Fachs Sprachwissenschaft und ist auf eine der beiden folgenden Weisen zu absolvieren:

#### (2.1.) Gleichgewichtung mit Literaturwissenschaft

Bei Gleichgewichtung mit Literaturwissenschaft sind aus Modul 11 mindestens ein Seminar (s. § 4 Abs. 2) und zwei weitere Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Aus Modul 11a/b/c, Französisch/Italienisch/Spanisch

Seminar Sprachwissenschaft

2 weitere Lehrveranstaltungen (4SSt) folgender LV-Typen

Seminare/Projektseminare/Praktika

Vorlesungen

Art	SSt.	ECTS-P.
-----	------	---------

SE	2	6
----	---	---

PE / PK / SE	0-4	0-12
--------------	-----	------

VO	0-4	0-10
----	-----	------

Sprachwissenschaft	6	16-18*
--------------------	---	--------

\*Bei Gleichgewichtung müssen insgesamt drei Seminare der Module 11 und 12 absolviert werden, davon zwei aus dem Fach, in dem die Magisterarbeit verfasst wird.

**(2.2.) Schwerpunktsetzung Sprachwissenschaft**

Wird ein sprachwissenschaftlicher Schwerpunkt gesetzt, so sind aus Modul 11 fünf Lehrveranstaltungen, davon zwei Seminare zu absolvieren, sowie ein Seminar aus Modul 12. Es ist darauf zu achten, dass sich eine der Lehrveranstaltungen aus Modul 11 mit romanistisch-sprachvergleichenden Aspekten befasst, eine weitere mit sprachhistorischen.

Modul 11a/b/c, Französisch/Italienisch/Spanisch		Art	SSt.	ECTS-P.
Seminar Sprachwissenschaft		SE	2	6
Seminar Sprachwissenschaft		SE	2	6
3 weitere Lehrveranstaltungen folgender LV-Typen				
Seminare/Projektseminare/Praktika	PE / PK / SE		0-6	0-18
Vorlesungen	VO		0-6	0-15
	Sprachwissenschaft		10	27-30
Aus Modul 12a/b/c, Französisch/Italienisch/Spanisch		Art	SSt.	ECTS-P.
Seminar Literaturwissenschaft		SE	2	6

**(3) Literaturwissenschaft**

Das Modul 12 besteht aus Lehrveranstaltungen des Fachs Literaturwissenschaft und ist auf eine der beiden folgenden Weisen zu absolvieren:

**(3.1.) Gleichgewichtung mit Sprachwissenschaft**

Bei Gleichgewichtung mit Sprachwissenschaft sind aus Modul 12 mindestens ein Seminar (s. § 4 Abs. 2) und zwei weitere Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Aus Modul 12a/b/c, Französisch/Italienisch/Spanisch		Art	SSt.	ECTS-P.
Seminar Literaturwissenschaft		SE	2	6
2 weitere Veranstaltungen der LV-Typen				
Seminare		SE	0-4	0-12
Vorlesungen		VO	0-4	0-10
	Literaturwissenschaft		6	16-18*

\*Bei Gleichgewichtung müssen insgesamt drei Seminare der Module 11 und 12 absolviert werden, davon zwei aus dem Fach, in dem die Magisterarbeit verfasst wird.

**(3.2.) Schwerpunktsetzung Literaturwissenschaft**

Wird ein literaturwissenschaftlicher Schwerpunkt gesetzt, so sind aus Modul 12 fünf Lehrveranstaltungen, davon zwei Seminare zu absolvieren, sowie ein Seminar aus Modul 11.

Modul 12a/b/c, Französisch/Italienisch/Spanisch		Art	SSt.	ECTS-P.
Seminar Literaturwissenschaft		SE	2	6
Seminar Literaturwissenschaft		SE	2	6
3 weitere Lehrveranstaltungen der LV-Typen				
Seminar		SE	0-6	0-18
Vorlesung		VO	0-4	0-10
ges.rom. Vorlesung Methoden und Konzepte der Literaturwissenschaft		VO	0-2	0-5
	Literaturwissenschaft		10	27-30
Aus Modul 12 a/b/c, Französisch/Italienisch/Spanisch		Art	SSt.	ECTS-P.
Seminar Sprachwissenschaft		SE	2	6

#### **(4) Arbeitssprache in den Lehrveranstaltungen**

Geeignete sprachspezifische Lehrveranstaltungen des Magisterstudiums sollten in der entsprechenden romanischen Sprache abgehalten werden.

### **§ 7. Empfehlungen für die freien Wahlfächer**

#### **(1) Allgemeine Bestimmungen**

Im Rahmen des Magisterstudiums *Romanistik* sind neben den Pflicht- und Wahlfächern des Fachstudiums auch freie Wahlfächer im Ausmaß von 12 SSt. zu absolvieren. Ihre Verteilung auf die Semester bleibt den Studierenden überlassen, auch die Auswahl der Lehrveranstaltungen steht ihnen grundsätzlich frei. Die Empfehlungen der Studienkommission Romanistik über Fächer und Lehrveranstaltungen, die das Romanistikstudium ergänzen und vertiefen, sind jedoch zu beachten. Eine dieserart strukturierte Wahl ist auch im Prüfungszeugnis zum Ausdruck zu bringen.

Studierende, die beabsichtigen, von den Empfehlungen der Studienkommission abzuweichen und Wahlfachstunden aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, müssen dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission melden. Erfolgt innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung keine Untersagung, gilt die abweichende Wahl als genehmigt (Anlage 1 Z. 1.41.1 und 1.41.2 UniStG).

#### **(2) Empfehlungen zur Wahl strukturierter Angebote**

##### **(2.1) Fachstudium in einer weiteren romanischen Sprache anstelle freier Wahlfächer (Vertiefungsfach)**

Als Fortsetzung eines im Bakkalaureatsstudiums begonnenen Studiums einer weiteren romanischen Sprache wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dieser Sprache im Ausmaß von 12 SSt. (35 ECTS-Punkten) zu studieren. Insgesamt kann dadurch eine nahezu gleichwertige Ausbildung in einer zweiten romanischen Sprache erreicht werden.

Die Gleichwertigkeit setzt voraus, dass aus den in § 4 Abs. 2 angeführten Modulen absolviert werden:

- Modul 10 (Sprachbeherrschung III) zur Gänze (6 SSt., 15 ECTS-P.),
- aus den Modulen 11 (Sprachwissenschaft II) und 12 (Literaturwissenschaft II):  
je ein Seminar (2 Mal 2-st. SE, je 6 ECTS-P.) und  
eine Vorlesung aus Sprach- oder Literaturwissenschaft (2-st., 5 ECTS-P.)

##### **(2.2) Themenzentrierte Spezialisierungsmodule der Romanistik**

Diese werden im Rahmen der Bakkalaureats- und der Magisterstudien je nach Erfordernissen und Möglichkeiten angeboten (s.o., § 4 Abs. 2, je 6-8 SSt., 14-21 ECTS-P.)

##### **(2.3) Strukturierte Angebote anderer, vor allem geistes- und kulturwissenschaftlicher Studienrichtungen**

Sofern allfällige erforderliche Sprach- und andere Vorkenntnisse es gestatten, werden Wahlfachschwerpunkte und Wahlfachmodule wie z.B. die Schwerpunkte *Kulturwissenschaften* und *Interdisziplinäre Geschlechterforschung* oder andere geeignete Schwerpunkte empfohlen; ebenso Ergänzungsfächer bzw. Ergänzungsstudien, wie sie am Institut für Sprachwissenschaft (Grundlagenstudium, Aufbaustudium) eingerichtet sind, am Institut für Anglistik (Medienwissenschaft, Europa: Sprachen, Wirtschaft und Recht), am Institut für Slawistik (Slawistische Grundausbildung) oder am Institut für Geschichte (Angewandte Kulturwissenschaften/Kulturmanagement).

Soweit es der Stundenrahmen zulässt, sind solche Angebote möglichst als Ganze zu absolvieren, bei Modulen sollten es mindestens 6 SSt. sein.

##### **(2.4) Fachstudium in einer romanischen Sprache als Ergänzungsfach zu einer anderen Studienrichtung**

Die unter 2.1 bis 2.3 angeführten Module bzw. einzelne Lehrveranstaltungen daraus wenden sich auch an Studierende anderer Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien, die anstelle unstrukturierter freier Wahlfächer ein romanistisches Ergänzungsfach absolvieren möchten, insbesondere an Studierende, die bereits zu ihrem Bakkalaureatsstudium ein strukturiertes romanistisches Studium anstelle freier Wahlfächer gewählt haben.

### **III. Rechtliche Bestimmungen**

#### **§ 8. Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen**

##### **(1) Allgemeine Bedingungen**

Mit Ausnahme der Vorlesungen (VO) besteht in allen anderen Arten von Lehrveranstaltungen Anmelde- und Anwesenheitspflicht und es gelten Teilnahmebeschränkungen. Die

Höchstteilnahmezahlen betragen:

- für Seminare (SE) und Projektseminare (PE), Praktika (PK) und Kurse (KS) 18 Teilnehmer/innen,
- für Übungen (UE) 24 Teilnehmer/innen.

Werden diese Teilnahmezahlen in einem Maß überschritten, das die Einrichtung einer Parallelehrveranstaltung nicht rechtfertigt, können sie von der Studienkommission um maximal 20 % erhöht werden; ausgenommen sind Lehrveranstaltungen des Fachs Sprachbeherrschung.

## (2) Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Werden bei der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen die angeführten Höchstteilnahmezahlen überschritten, sind die verfügbaren Plätze nach folgenden Kriterien zu vergeben:

1. Vorrangigkeit von Studierenden des romanistischen Magisterstudiums, die die Lehrveranstaltung zur Erfüllung des Studienplans absolvieren müssen;
2. Ausgleich zwischen bestehenden Parallelgruppen;
3. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden oder eine Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Anmeldung in diese aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplans erforderlich ist.
4. Reihung aufgrund des Studienfortschritts (Zahl der im ordentlichen Studium erworbenen Zeugnisse);
5. Studierende mit Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten sind vor anderen Studierenden aufzunehmen.

## (3) Anmeldungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Für die Anmeldung zu einigen Lehrveranstaltungen des Faches Sprachbeherrschung sind zusätzliche Voraussetzungen erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen bestimmter Lehrveranstaltungsprüfungen erbracht werden, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist:

<b>Für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen:</b>	<b>sind erforderlich:</b>
des Moduls 10a, Französisch	aus Modul 3 des Bakkalaureatsstudiums die Wahlfächer: – SA 3 mit <i>Compréhension et expression écrites</i> – SA 4 : <i>Traduction français-allemand</i> (evtl. zugleich mit <i>Travail sur la langue</i> zu absolvieren)
des Moduls 10c, Spanisch	aus Modul 3 des Bakkalaureatsstudiums die Wahlfächer: SA Intensiv 3:     – <i>Elaboración de textos</i> – <i>Gramática aplicada 3</i>

## § 9. Prüfungsordnung

### (1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Über die gem. § 6 und 7 Abs. 2 zu absolvierenden Lehrveranstaltungen ist jeweils eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen. Dabei werden die Leistungen der Studierenden durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungsformen festgestellt und bewertet. Die Prüfungsmethode wird von der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung entsprechend deren Art festgelegt und vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Vorlesungen werden durch mündliche und/oder schriftliche Prüfungen abgeschlossen. Diese finden am Ende des laufenden sowie in den dem Abhaltungssemester folgenden zwei Semestern statt.

Seminare, Projektseminare, Proseminare, Praktika, Konversatorien, Privatissima, Exkursionen und Kurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. In diesen Lehrveranstaltungen werden während ihrer gesamten Dauer bestimmte, zuvor festgelegte Leistungen erbracht und/oder Tests bzw. Prüfungen abgehalten, die als Ganze bewertet werden. Solche Lehrveranstaltungen sind daher auch nur als Ganze wiederholbar.

Eine der im Rahmen der sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Seminare anzufertigenden Seminararbeiten ist in der entsprechenden Fremdsprache abzufassen.

### (2) Fachprüfungen „Sprachwissenschaft“ und „Literaturwissenschaft“

Das Magisterstudium Romanistik sieht zwei Fachprüfungen in den Fächern Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft vor. Sie können zu einem beliebigen Zeitpunkt abgelegt werden, vorzugsweise

aber im zweiten oder dritten Studiensemester. Grundlage der jeweiligen Prüfung: eine auf Empfehlung der Studienkommission erstellte Lektüreliste.

Definition: mündliche Prüfung, Dauer je ca. 30 Min., je 6 ECTS-P.; die Prüferin/der Prüfer kann zur Objektivierung eine/n andere/n Fachvertreter/in beziehen und sich mit ihr/ihm hinsichtlich der Beurteilung beraten.

### **(3) Magisterarbeit**

Im Magisterstudium ist eine schriftliche Magisterarbeit zu verfassen, mit der/die Studierende die Befähigung zu beweisen hat, ein wissenschaftliches Thema inhaltlich und methodisch angemessen eigenständig bearbeiten zu können. Das Thema muss einem der beiden Prüfungsfächer Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft zuzuordnen sein. Die/Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer/innen auszuwählen. Eine interdisziplinäre oder fächerübergreifende Themenwahl ist möglich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 61a UniStG.

### **(4) Gesamtprüfung**

Nach erfolgreicher Absolvierung aller im Magisterstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen gem. § 6 und § 7 und nach positiver Beurteilung der Magisterarbeit ist eine Gesamtprüfung über Teilgebiete der Prüfungsfächer Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft abzulegen. Eines der Teilgebiete hat mit dem Gegenstand der Magisterarbeit in Zusammenhang zu stehen, die Prüfungsfragen dürfen jedoch nicht identisch mit den Texten und/oder Fragestellungen dieser Arbeit sein.

Die Gesamtprüfung ist eine mündliche kommissionelle Prüfung mit einer Dauer von 60 Minuten (12 ECTS-P.). Den Prüferinnen/Prüfern ist annähernd die gleiche Zeit einzuräumen.

### **(5) Magisterprüfung**

Das Magisterstudium wird mit der positiven Beurteilung aller Prüfungsteile und der Magisterarbeit abgeschlossen. Im Magisterprüfungszeugnis ist neben den Beurteilungen der einzelnen Prüfungsfächer auch eine Gesamtbeurteilung zu vergeben; anzuführen sind weiters die gewählten freien Wahlfächer, insbesondere allfällige Schwerpunkte oder Ergänzungsfächer.

**(6)** Negativ beurteilte Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

## **§ 10. In-Kraft-Treten des Studienplans und Übergangsbestimmungen**

(1) Der Studienplan für das Magisterstudium der Studienrichtung Romanistik ist erstmalig mit 1. Oktober 2003 in Kraft getreten.

(2) Die Änderungen des Studienplanes für das Magisterstudium der Studienrichtung Romanistik im § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 und im § 6 Abs. 2 und Abs. 3 in der im Mitteilungsblatt Nr. 21.d vom 3. 8. 2005 verlautbarten Fassung sind mit 1. Oktober 2005 in Kraft getreten.

(3) Die Änderungen dieses Studienplanes in der im Mitteilungsblatt Nr. 44.b, 85. Sondernummer, vom 29. 7. 2009 verlautbarten Fassung treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(4) Prüfungen, die vor dem 1. Oktober 2009 nach diesem Studienplan abgelegt wurden, gelten als nach diesem Studienplan abgelegt, sofern sie den nach dem Studienplan in der geltenden Fassung gem. Abs. 3 vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.